

Entwurf der VDI Richtlinie 1000 „VDI-Richtlinienarbeit – Grundsätze und Anleitungen“

(Stand: 01/2016)

Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK)

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) nimmt gern die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Konsultationsphase zum vorliegenden Entwurf der VDI-Richtlinie 1000 „VDI-Richtlinienarbeit – Grundsätze und Anleitungen“ Stellung zu beziehen.

Voranstellen möchten wir, dass eine für den Anwender verständliche inhaltliche und rechtliche Abgrenzung von VDI-Standards zu denjenigen, die durch das DIN als Normen erstellt und veröffentlicht werden, notwendig ist, um für den nationalen Planungs- und Baubereich Rechtssicherheit herzustellen. Dies ist umso mehr notwendig, da in den letzten Jahren verstärkt neben DIN-Normen auch VDI-Richtlinien (VDI-RL) Aufnahme in das öffentliche wie auch das private Bau- und Planungsrecht Eingang finden. Im Streitfall spielt im öfter die Frage eine Rolle, ob eine VDI-RL eine anerkannte Regel der Technik ist oder nicht, und somit auch ohne gesonderte Vertragsvereinbarung anzuwenden ist. In der Richtlinienarbeit des VDI sind im Vergleich zur Normarbeit im DIN deutliche Unterschiede zu verzeichnen, z.B. im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der interessierten Kreise, den Kriterien an die Mitarbeit in einem VDI Gremium, sowie den Verfahrensrechten und Rechtsschutzmöglichkeiten eines Einsprechenden gegen einen Richtlinienentwurf im VDI, so dass an VDI-RL weitere Anforderungen zu stellen sind, damit hier ein gleiches Niveau gewährleistet wird.

Wenn VDI Standards als „allgemein anerkannte Regel der Technik“ gelten sollen, wie gem. Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“ angestrebt, und zudem Rechtssicherheit im Planen und Bauen gewährleistet sein soll, empfiehlt die BAK dem VDI dringend, die Voraussetzungen zu schaffen, den öffentlichen Konsens bereits auf der Stufe des internen Verfahrens der Normerarbeitung sowie die Kohärenz mit europäischer und internationaler Standardisierung institutionell sicherzustellen.

Wie folgt die Anregungen zum Entwurf VDI-RL 1000 im Einzelnen:

Zu Vorbemerkung (S. 2):

Insofern sich der VDI als Organisation mit dem Anspruch, den Stand der Technik zu beschreiben und konsolidierte nationale Standpunkte zu formulieren definiert, muss er sich an den Regelungen von DIN 820 (und WTO), insbesondere bei Zusammensetzung der Ausschüsse und dem Einhalten von Regeln in der Antragsphase, orientieren.

Zu Einleitung (S. 2):

2. und 3. Absatz:

Damit diese Ansprüche an Rolle und Bedeutung von VDI-RL gerechtfertigt sind, müssen die oben formulierten Anforderungen erfüllt sein.

3. Absatz:

"... in ehrenamtlicher Arbeit zusammen mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen VDI-Organisationseinheit ..."

Statt "zusammen mit", muss es lauten "unterstützt durch", da sich sonst der VDI selbst eine „Stakeholderrolle“ zuordnen geben würde.

zu 1. Anwendungsbereich (S. 2)

12. Spiegelstrich (S.2)

„... Staatsentlastung durch z.B. Verweise auf VDI-Richtlinien in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften“

Dieses halten wir auch unter Beachtung der derzeitigen Standardisierungslandschaft DIN, CEN, ISO sowie hinsichtlich der Überschaubarkeit der Regelungen im Bauwesen und der Wahrung von Rechtssicherheit für eine bedenkliche Zielstellung. Konkurrierende Regelwerke – DIN gegenüber VDI – sollten unbedingt vermieden werden. Vielmehr wird der VDI gebeten, - gern auch gemeinsam – zu überlegen, wie er seine Ergebnisse und Arbeiten in das Deutsche Normwerk einbringen könnte.

Davon unbenommen besteht die Notwendigkeit, dass Verweise auf VDI-RL in Gesetzen unbedingt an Voraussetzungen zu knüpfen sind (siehe Kommentar Nr. 1 und Einleitung).

3. Absatz (S.3)

„Darüber hinaus können VDI-Richtlinien Hinweise auf Trends in Forschung und Wissenschaft ...“

Diese Aussage ist dringend zu streichen, denn sie würde noch nicht abgeschlossenen technischen Entwicklungen den Weg in Gesetze eröffnen.

zu 2. Begriffe (S. 3)

„Konsens“ (S. 3):

Es bleibt unbestimmt, wer darüber befindet, ob der Widerspruch aufrechterhalten wird. Wie kann man das Problem lösen, wenn ein Einsprecher nicht zugegen ist, aber auch keine Möglichkeit hat, seinen Einspruch aufrecht zu erhalten? Wie wird die direkte Betroffenheit des Einsprechers sichergestellt?

Die Definition ist zwar richtig zitiert, aber zusammen mit den Definitionen in DIN 820-3 zur Normung (= Vollkonsens) und Standardisierung ist klar, dass gemäß Kap. 4.3 Erarbeitung eines Manuskripts, 4. Absatz, VDI-RL 1000 keine Vollkonsensdokumente sind und somit nicht in Gesetzen zitiert werden dürfen. Durch Abstimmung mit der entscheidenden Stimme des Vorsitzenden kann kein Stand der Technik definiert werden.

„VDI-Richtlinien-Änderungsentwurf“ (S. 3)

Wir empfehlen eine Korrektur. Nicht die "jeweils gültige", sondern die "jeweils aktuelle" VDI-RL wäre hier zu nennen. Die DIN 820 hat den Begriff gültig in diesem Sinne abgeschafft, weil juristisch angreifbar.

zu 3. Grundsätze der VDI-Richtlinienarbeit

Absatz 1 (S. 3)

Entscheidend ist nicht die Beteiligung der "interessierten", sondern primär der "betroffenen" Kreise. Die betroffenen Kreise sind nach transparenten Kriterien zu identifizieren und eine adäquate Beteiligung zu gewährleisten. Es ist auszuschließen, dass eine VDI-RL auch gegen das Interesse eines direkt betroffenen Sektors erarbeitet werden kann.

Vorschlag zur Änderung 2. Satz: "Sie wird gemeinschaftlich durch die betroffenen Kreise durchgeführt und verfolgt nicht das Ziel, einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil Einzelner zu bewirken. Die Erarbeitung einer VDI-Richtlinie gegen das Interesse eines davon direkt betroffenen Sektors ist ausgeschlossen. "

Absatz 2 (S. 3)

„Die fachliche Arbeit wird von ehrenamtlich tätigen Fachleuten interessierter Kreise geleistet. Die Mitarbeiter der VDI-Richtlinienausschüsse (...) vertreten ihre persönliche sachverständige Auffassung, können aber auch die Ansicht eines interessierten Kreises wiedergeben. Die VDI-

Richtlinienausschüsse (...) werden so besetzt, dass im Rahmen des Möglichen alle berechtigten Interessen angemessen vertreten sind.“

Der Richtlinienausschuss im VDI ist dementsprechend so zusammenzusetzen, „dass im Rahmen des Möglichen alle berechtigten Interessen angemessen vertreten sind“, eine mit den DIN-Regularien vergleichbare Festlegung von interessierten Kreisen, die sich notfalls geschlossen gegen eine Norm aussprechen können, sehen die VDI-Regularien jedoch nicht vor. Die teilnehmenden Personen repräsentieren in der Regel (nur) ihren individuellen Sachverstand. Hier wäre zumindest eine in Analogie zur DIN 820 getroffene Regelung erforderlich.

Zudem ist die Formulierung zu unpräzise, nach der die Ausschüsse so besetzt werden, dass "im Rahmen des Möglichen alle berechtigten Interessen angemessen vertreten sind". Es ist sicherzustellen, dass vor allem die betroffenen Kreise und dabei insbesondere Unternehmen bzw. ihre Verbände vertreten sind.

Vorschlag zur Änderung letzter Satz: "Die VDI-Richtlinien-Ausschüsse werden so besetzt, dass alle berechtigten Interessen, insbesondere die betroffenen Unternehmen und ihre Verbände, angemessen vertreten sind".

Absatz 3 (S. 3)

Wer garantiert, dass die Compliance-Richtlinie des VDI alles abdeckt, insbesondere wenn mehrere Unternehmen(-svertreter) beteiligt werden?

Absatz 4 (S 3)

Für die Berufung der Ausschussmitglieder sind eindeutige Kriterien festzulegen; dies kann nicht im Belieben des Vorsitzenden liegen. Die Grenzen des Auswahlmessens sind in der VDI 1000 zu definieren.

Vorschlag zu Änderung: "Die von den betroffenen Kreisen nominierten Ausschussmitglieder wiederum werden aufgrund ihres Fachwissens persönlich durch den Vorsitzenden der Ausschüsse berufen".

Absatz 9, Satz 2 (S. 4)

(beginnend mit „Zur Unterstützung der satzungsgemäßen ideellen Ziele)

Dieser eine Satz verhindert vom Grundsatz eine ausgewogene Zusammensetzung.

Absatz 10 (S. 4)

(beginnend mit „-Richtlinien sollen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften...“)

Es ist unzureichend, dass VDI-RL nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften stehen "sollen".

Vorschlag Änderung Satz 1: "VDI-Richtlinien dürfen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften stehen;"

Zu 4.2 Einleitung der VDI-Richtlinienarbeit (S. 4)

Absatz 2, 2. Anstrich (S. 4)

Diese Prüfung, die die Marktrelevanz feststellen soll, ist im RL-Entwurf alleinig über die VDI-Geschäftsorganisation vorgesehen, ohne die betroffenen und den interessierten Kreisen einzubeziehen. Dieses ist unzureichend und bietet die Möglichkeit, dass Projekte durchgeführt werden, die nur einzelnen Kreis zum Vorteil gereichen und nicht im allgemeinen Interesse liegen.

Absatz 2, 4. Anstrich (S. 5)

einfügen: „... gegebenenfalls auch bei anderen technischen Regelsetzern, insbesondere DIN) ...“.

Absatz 3, Satz 2 (S. 5)

(beginnend mit *„Betreffen die Inhalte der geplanten Richtlinie“*)

Die Formulierung, wonach andere gesellschaftliche Gruppen vor Einleitung der Richtlinienarbeit zu konsultieren sind, wenn die Inhalte der geplanten Richtlinie über die Grenzen der entsprechenden VDI-Organisationseinheit hinausgehen, ist zu offen. Es sind Kriterien dafür zu definieren, wie diese Gruppen zu identifizieren und zu beteiligen sowie die Ergebnisse der Konsultation zu berücksichtigen sind (z. B. Veto-Recht).

Vorschlag zur Ergänzung: "Die Erarbeitung einer VDI-Richtlinie gegen das Interesse eines direkt davon betroffenen Sektor ist ausgeschlossen".

Absatz 6, Satz 2 (S. 5)

(beginnend mit *„Es werden Mitglieder für diesen Ausschuss vorgeschlagen“*)

Auch hier gilt, dass die interessierten und insbesondere betroffenen Kreise beteiligt sein müssen – siehe auch DIN 820 -. Dazu sind die Regularien zu ergänzen

Absatz 7, Satz 2 (S. 5)

(beginnend mit *„Die Teilnehmer an der konstituierenden Sitzung“*)

Die vorgeschlagene Regelung zur nachträglichen Mitarbeit in den Ausschüssen ist zu präzisieren. Es können sich beispielsweise während der Bearbeitung Erweiterungen des Anwendungsbereiches ergeben, wodurch sich der Kreis der Betroffenen erweitert. Dabei darf die Mitwirkung zu einem späteren Zeitpunkt nicht in das Belieben des Ausschusses gestellt werden.

4.5 Öffentliches Einspruchsverfahren (S. 6)

Absatz 3 (S. 6)

Den Einsprechenden ist zudem auch Gelegenheit zu geben, persönlich vor dem Ausschuss ihre Einsprüche zu vertreten.

Vorschlag Änderung Satz 1: "Den Einsprechenden wird Gelegenheit gegeben, persönlich vor dem Ausschuss ihre Einsprüche zu vertreten".

Zu Behandlung von Einsprüchen (S. 6)

Absatz 1 (S. 6)

Siehe vorhergehende Anmerkung

Beschwerdeverfahren (S. 6)

Dieser Text ist so formuliert, dass der Einsprecher außer über seine schriftliche Eingabe in die Diskussion nicht eingebunden wird. DIN sieht an analoger Stelle in DIN 820-4 ein Schlichtungsverfahren und somit die Einbindung des Einsprechers vor. Hier sind entsprechende Ergänzungen in der VDI-RL erforderlich.

Anhang Beispielhafte Auflistung an der Regelsetzung interessierter Kreise (S. 8)

Wesentlich wäre eigentlich, die betroffenen und nicht allein die interessierten Kreise zu identifizieren und zu beteiligen. "Anwender" von Normen oder VDI-RL kommen zu > 99% aus der Wirtschaft und sind somit keine auch nur annähernd überschneidungsfreie Gruppe. Um tatsächlich Regeln zu erstellen, die keinen betroffenen Kreis – in diesem Falle Wirtschaftskreis – übervorteilt, sind in der Gruppe der Anwender weitere Differenzierungen notwendig.

aufgestellt: 22.04.2016
Bundesarchitektenkammer

Ansprechpartnerin: Barbara Chr. Schlesinger, Referentin f. Architektur und Bautechnik
Tel.: 030/263944-30, Email: schlesinger@bak.de